

## Begagn.-Preis

In der Hauptpoststelle oder deren Filialen abzugeben; vierseitiglich 40 Pf., bei zweimaliger Abholung 20 Pf. und 40 Pf. 8.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich vierseitiglich 4.40, für die übrigen Länder laut Sitzungspreisliste.

## Redaktion und Expedition:

Gebäudegasse 8,  
Dresdner Platz 222.

Filialredaktionen:  
Alfred Hahn, Sachsenstr. 8,  
2. Stock, Postamtamt 14, u. Städte 7.

Haupt-Filiale Dresden:  
Gebäudegasse 6,  
Dresdner Platz 1 Nr. 1718.

Haupt-Filiale Berlin:  
Carl Duden, Dresdner Platz 10,  
Dönhoffstraße 10.  
Gebäudegasse 6 VI Nr. 4002.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 36.

Mittwoch den 21. Januar 1903.

97. Jahrgang.

## Die Reform des Strafprozesses.

II.

Die wesentliche Frage, welche für die Revision unserer Strafprozeß-Ordnung zu entscheiden sein wird und selbstverständlich auch der zunächst berücksichtigte Kommission unterbreitet ist, bildet die Frage der Wiedereinführung der Berufung. Vor einiger Zeit wurde dieselbe den Gegenstand der lebhaftesten Diskussion in allen Blättern, insbesondere natürlich in den juristischen Fachschriften. Seitdem ist sie in den Hintergrund getreten; es wird deshalb nützlich sein, die Geschichte derselben für weniger Informierte zu recapitulieren.

Der alte Inquisitionsprozeß mit seinem schriftlichen Verfahren, aber mit allen auch im Strafverfahren vorgekommenen Rechtsmitteln ausgeschaltet, hatte gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts so vollständig abgedaut, daß kein Richter daran zweifelte, er müsse so bald wie möglich durch ein besseres Verfahren ersetzt werden. Als Vorbild eines solchen sah man über das französische Verfahren an, das auch in den deutschen Landesteilen links des Rheins eingeführt war, sich dort bewährt hatte und wie die gesamte französische Gesetzgebung mit höchstem Erfolg gehalten wurde. Die damalige Schwierigkeit der Gesetzgebung bestand jedoch darin, genügend Anträge des Jahres 1848, um in den Fluß zu kommen. Allmählich erschienen fast alle deutschen Staaten neue Prozeßgesetze, die sämtlich die Berufung als das ordentliche Rechtsmittel gegen einzelstaatliche und Strafammer-Urtüre nach französischem Muster aufnahmen, ebenso aber auch die Richterunlöslichkeit der Schwurgerichts-Urtüre als etwas Selbstverständliches. Man sah meistens den Grund dieser Ausnahmeerscheinung darin, daß die Wahrsprüche der Geschworenen nicht motiviert seien, also auch nicht in einer höheren Instanz bestimmt werden könnten. Man sah aber doch bald, daß die Schwierigkeit an einem anderen Punkte liegt. Dies wurde noch untersucht durch einen Umstand. Der schwächste Teil des französischen Prozeßes lag in dem Berufungsverfahren. Auch dort wollte man nicht daran, in der zweiten Instanz das gesamte Verfahren zu reproduzieren, und erfuhr es durch einen Vortrag aus den Alten mit sehr spärlich ausgewiesenen neuen Erhebungen; obgleich der schriftliche Inquisitionsprozeß der Erkenntnis gemessen war, daß das Beweisergebnis sich nicht schriftlich fixieren lasse, daß der Richter, um klar zu sehen, die Zeugen selbst seien und lieben müsse (Unmittelbarkeit des Verfahrens). Man ließ also die Berufung so als ein Rechtsmittel von dem besetzten unterrichteten Gerichte zu dem schlechter unterrichteten. Dies hatte zur Folge, daß die deutschen Gesetzgebungen sich in den wunderbaren Verhältnissen absondern, die Mängel der Berufungsinstanz zu verbessern. Eine der merkwürdigsten Erhebungen dieser Art war die der alten Kriminal-Ordnung für die preußischen Staaten aufgesetzte Verordnung vom 3. Januar 1849, welche die freie richterliche Überzeugung des Berufungsrichters beschränkte, ihm aber gestattete, mit einer unbedeutenden formellen Erhebung die Überzeugung des Ersterichters über den Haufen zu werfen und durch eine andere Beherrschung zu erzielen, ohne ein Rechtsmittel anders als durch ein Rechtsetzen gelernt zu haben — eigentlich

eine Umkehr zum schriftlichen Verfahren. Besonders besser war die preußische Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 für die 1860 erworbenen neuen Provinzen; ein sehr tüchtiges Werk, das aber die unlösbare Aufgabe eines vollkommen entsprechenden Berufungsprozesses auch nicht lösen konnte. Der beste Versuch war der des bayerischen Gesetzes vom 10. November 1848, welches zwar auch um Zeit zu gewinnen, durch eine Novelle zum alten Gesetzbuche von 1813 das mündliche und unmittelbare Verfahren einführte, aber im Berufungsprozeß der Reproduktion des Beweisverfahrens ein hohes Maß von Freiheit gab. Freilich hatte man längst erkannt, daß eine wiederholte Beweiseiterbung eine durch den Mangel der Unbelangenheit und Ursprünglichkeit gegenüber der der ersten Instanz wesentlich verschlechtert sei. Man sah denn auch bald daran, daß in einem, auf freie Beweiswürdigung ansetzenden Prozeß eine Berufung überhaupt nicht um Platz sei, und gerade in Bayern kam diese Überzeugung am stärksten zum Durchbruch, wie die Verhandlungen des letzten, im München abgehaltenen Justitiestages (1897) beweisen. Man kann die in erster Instanz genommene sehr richterliche Überzeugung nicht in zweiter Instanz steigern, man kann kein Gericht bilden, dessen Überzeugung von der Schul oder Richterbank des Angeklagten eine bessere, vor Airtum geschätztere wäre, als die der ersten Instanz. Dies ist denn auch mehr, als die mangelnden Entscheidungsgründe, die Ursache, weshalb man bei schwurgerichtlichen Urteilen an Berufung nicht denkt, während man sich darüber hinwegtäuscht bei Strafammer-Urtüren, indem man fünf statt drei oder seben Richter statt fünf beruft und die stärkeren Sätze darüber entscheiden lassen will, ob die geringere Anzahl besser informierter Richter eine Überzeugung haben dürfe oder nicht. Durch eine ziemlich lange Mündigkeit wurde natürlich die Ansicht, daß eine freie richterliche Beweiswürdigung keine Berufung zulasse, keine andere. Als dann Leonhard mit seinen Entwürfen hervortrat, welche die Berufung abschafften und nur eine Nachprüfung des Rechtsfragen zuließen, fand er keine sehr heftige Opposition. Nur der Ritus der Geschworenen war noch nicht verblaßt, und diese wurden von den früheren Idealen gereitet, als sie durch größere Schwurgerichte erachtet werden sollten; durch eine Reihe von Kompromissen kam man endlich dazu, Eingangsrichter mit Schüssen und Berufung, nur von Rechtsgelehrten besetzte Strafammer ohne Berufung und Schwurgerichte ohne Berufung zu schaffen — die wunderliche Musterkarte, die gedacht werden kann. Dann aber trat sie ins Leben, so regten einige Urtüre der Strafammer die öffentliche Meinung auf, und das: „Steinigkeit ist“, folgte dem „Hollmann“ auf dem Aukte. Der Mangel der Berufung mußte es verhindert haben, als würden die Berufungsrichter nicht ebenso fehlende Menschen, wie die der ersten Instanz, und ebenso gebildete Juristen. Das Richter-Richter besser seien, als rechtsgelehrte, konnte man nicht behaupten; denn man war auch mit den Geschworenen nicht so ganz zufrieden. Die Reichsregierung gab dem laufenden Aukte noch und legte einen Gesetzentwurf vor, der zwar die Berufung wieder einführen, aber die Zahl der Richter vermindern, das Richter-Einsatzungsobwesen zu führen, schmäleren und auch sonst noch Vereinfachungen im Verfahren herbeiführen sollte. Die Reichstagskommission nahm zwar die Berufung an, wollte aber von den Ver-

sitzungen der ersten Instanz nichts wissen, sondern diese wünschlich noch verbessern und der zweiten Instanz die volle Beweisführung zulassen. Daß Recht hat war mangelnde Einigung, sowohl über den ersten Entwurf, wie über die vom Abg. v. Mintz in seine Weise eingebrachten Entwürfe, bis heute.

Die Rechtsregierung war offenbar nur mit halben Herzen bei der Sache, und man sah ihren Standpunkt begreifen. Als mit der Gesetzgebung von 1879 die Berufung wegfiel, führte man die Oberlandesgerichte als zweite Instanz in den wichtigsten Civilsachen und als Reichsgericht in Strafsachen ein, gab ihnen aber einen großen Bezirk, ganze Provinzen mit einer halben Million oder mehr Einwohnern. Die Parteien hatten jedoch in Cöln, noch in Strafsachen beim Oberlandesgericht zu tun. Diese eben erst durchgeführte Organisation hätte mit großen Kosten und schwerer Richtervermehrung wieder geändert, oder es hätten mangelhafte Richter, wie Appellämmern bei den Landgerichten, eingesetzt werden müssen; denn man mußte die Möglichkeit schaffen, daß in Strafsachen Parteien und Zeugen ohne allzu große Kosten und Zeitverluste zu den Rechtsgerichten kommen könnten.

Zweit wird nun die Kommission befragt, was geschehen soll. Diese trifft aber auf dieselben Schwierigkeiten, wie die bisherigen Kommissionen, und es wird ihr nicht gelingen, eine Berufung zu konstruieren, die beiden Teilen annehmbar erscheint. Möge sie sich deshalb für Abstimmung der Berufung entscheiden.

Jemand will zur alten Beweistheorie zurückkehren. Will man es aber bei der freien Beweiswürdigung des Gerichts befragen, so führt die Logik zu folgendem Resultate: Es würde eine Berichtserichtung des Verfahrens sein, welche man der ersten Instanz weniger Mittel bietet, die Wahrheit zu erkennen, als bisher, nur deshalb, weil eine zweite Instanz bedeutet, da jener Mittel in noch höherem Grade entsteht. Das Richtige ist allein, eine Instanz schaffen, welche alle Beweismittel vorgeführt werden, die Richter in der Sache geben können. Ist dies die erste Instanz, so ist es Widersinn, eine schlechter informierte zweite schaffen zu wollen. Wollte man aber die zweite Instanz mit jener Verjährung aufstellen, wahr zu sprechen, wozu die erste? Diese könnte dann nur als ein Bericht gelten, mit geringeren Mitteln das Richtige zu treffen. Aber ist denn das Rechtsmittel der Richter Praktisch, ob die Wahrheit fehlschlägt ist? Man kann keine allzu lange Frist für Anmeldung des Rechtsmittels setzen. Ist diese verlaufen, so ist es ein Unrecht, den Bericht, das Wahre zu treffen, trotz des Widerspruchs für gleich zu erklären. Dieser Widerspruch ist aber ohne Bedeutung; die Erfahrung lehrt vielmehr, daß gerade die Schuldigen auch die Hartnäckigsten im Abhängen sind, und das Anmelden der Berufung in der bloßen Frage das Rechtsmittel bezüglich der Rechtsfrage ist ja gar nicht im Streit ist nicht weiter, als ein fortgesetztes Neugern. Die Erfahrung lehrt aber, daß ein wiederholter Bericht am Garantie der Wahrheit verliert. Die Zeugen sind vorderlicher, sie haben erkannt, woran es kommt, und sind wenig geneigt, von ihrer ersten Aussage abzuweichen. Die Hoffnung auf neuen Beweis ist aber gering, der Angeklagte wird schon, wenn ihm dazu die Möglichkeit geboten ist, in erster Instanz vorführen, was ihm zu Gebote steht. Die Anklage soll

es tun, wenn der Prozeß fortgesetzt ist. Stehen aber prozessuale Hindernisse im Wege, so besteht man die! Täglich kommt, daß gerade die Schuldigen und Geschäftsmänner gelernt haben, wo Gefahr für sie droht, und die benötigen, um Scheinbeweise beizubringen. Es könnte eine Provinz des Deutschen Reiches genannt werden, in welcher es Gewohnheit war, den erdrückendsten Beweisen gegenüber in erster Instanz zu leugnen, in zweiter fiktive Zeugen beizubringen und sich über einen Mißerfolg mit dem eindrucksvollen Ausdruck: „Ich habe verpielt“ zu geben.

Die beliebte Phrase: „Jewel sehen mehr, als einer“, ist nur richtig, wenn es zwei sind, die mindestens gleich zu sehen. Das ist es aber gerade, was man im Strafverfahren nicht herkömmlich kann, das beide Instanzen gleich gut sehen. Die Sorge muß nur sein, eine Instanz zu schaffen, die es gern sieht, wie es in menschlichen Dingen überhaupt möglich ist. Dann genügt aber diese eine. Es heißt dafür die Kommission ihre Stimme, verlangt sie, daß für die Anklage wie für die Verteidigung gleich zwei Wahrnehmungen stattfinden, das heißt in Strafsachen Parteien und Zeugen ohne allzu große Kosten und Zeitverluste zu den Rechtsgerichten kommen könnten.

Zweit wird nun die Kommission befragt, was geschehen soll. Diese trifft aber auf dieselben Schwierigkeiten, wie die bisherigen Kommissionen, und es wird ihr nicht gelingen, eine Berufung zu konstruieren, die beiden Teilen annehmbar erscheint.

## Deutsches Reich.

C. II. Berlin, 20. Januar. (Internationales statistisches Institut.) Das im Jahre 1858 gegründete, im Jahre 1885 neu organisierte internationale statistische Institut — eine Vereinigung von Gelehrten und praktischen Statistikern — hält bekanntlich alle 2 Jahre eine Tagung ab. An diesem Jahre werden die Mitglieder der Vereinigung in Berlin zusammenkommen, um für die künftigen Entwicklung in den verschiedenen Staaten gemeinsame Ziele und Methoden aufzustellen und zugleich wichtige statistische Aufnahmen in den verschiedensten Ländern anzuregen. Da außer den hervorragendsten Gelehrten der Nationalökonomie und der Statistik auch die Reiter aller größeren nationale Reiter an den Verbänden beteiligt, so werden diese ein wissenschaftliches Ergebnis haben können. Die Reichsregierung bestätigt denn auch, die der Allgemeinheit dienenden Beobachtungen des Instituts nach jeder Richtung hin zu fördern und gleich den anderen Regierungen, in deren Ländern die Vereinigung in früheren Jahren getagt hat, die Beranthaltung durch einen Aukte zu unterstützen; die hierfür in Ausführungen aktuelle Summe von 30.000 Mark darf aber doch wohl etwas an finanzielle Mittel sein.

8. Berlin, 20. Januar. (Vorstand des Weltentwickelns) Das weltliche Zentralorgan wendet sich in einigen Berichtsstücken wider den Byzantinismus. Dagegen wäre an sich nichts einzurütteln. Aber das hauptsächliche Weltentwickeltn verläßt aus diesem Anlaß so einfach, daß ein Wort der Richtigstellung am Platze ist. Einmal ist es, daß die Gläuben hervorzuheben, als ob Byzantinismus nur gegenüber den Orientalkulturen vorläge. Wer die weltliche Bewegung verfolgt, weiß ganz genau, daß gerade das Weltentwickeltn einen byzantinischen Ritus mit dem Weltentwickeltn treibt. Ganz einfach für die Art, wie dieser Ritus beschaffen ist, darf man eine Auslassung nennen, die zu Anfang des Jahres auf einer hauptsächlichen Weltentwickeltn verfallen ist. Ant jener Versammlung äußerte nämlich sonst der „Deutsche Volkszug“, der Redakteur Meyer, so: „Als leuchtet besonders ein Name voran, der Name des edelsten und höchsteren Monarchen, der je einen Thron gesetzt...“

Einzelheiten der Geschworenen. Ich mußte für die gnädige Frau etwas belegen, und unterdeutete ich der Junfer vorgetragen.“

„Ich wolle zu Papa“, wiederholte der kleine Mann und kreischte von Woerden Wange.

Da verbreitete sich mehr Wärme und Farbe in dem großen, ernsten Zimmer.

„So ist gut“, sagte von Woerden, „der junge Herr kann hier bleiben.“

von Woerden sah sein Kind an. Was sollte er mit ihm beginnen? Sie waren keine täglichen Kameraden. Auch das Kind hatte unter der langsame Erklärung zwischen den Eltern gelitten.

Von Kindheitswissen verstand von Woerden nichts. Er nahm den Kindern auf den Arm und zeigte ihm einige Gegenstände im Zimmer.

„Oh, rief der Kleine an, „was ist ein schöner, großer Ball.“

„Das ist die Erde, auf der wir leben. Weißt du das nicht?“

Das Kind schwieg.

„Weißt du nicht, daß wir auf der Erde leben und daß sie rund ist?“

Das Kind hielt den Globus und sagte dann lachend: „Da ist ein brauner Fried.“

von Woerden wiederholte er: „Aber das ist ja Europa, der Weltteil, wo wir wohnen. Und das ist Afrika, und das Asien — er drehte den Globus — und das Amerika.“

„Oh, lachte das Kind, „drehen kann er sich? Kann er auch lägen?“

von Woerden sah bestürzt aus. Wie weit zurück mußte der Welt seines Kindes sein. Sollte der Knabe wirklich noch keinen Begriff von der Erde haben? Er wollte untersuchen, wie weit sich der Verstand des Kindes entwickelt hatte. Und noch mit der Hand auf dem Globus, fragte er: „Weißt du, wo wir wohnen?“

Die Antwort kam schnell: „In Haufe.“

## Feuilleton.

### Eine Partie Domino.

Novelle von A. A. De Witt.

Nach dem Holländischen von A. Nobolsky.

In dem elegant eingerichteten Studierzimmer eines vornehmen Händlers der Stadt sah ein einsamer Mann. Es war ein trüber, nebliger Tag und die Dämmerlichter drangen durch das Zimmer in Dämmerung gehüllt.

Da wurde die Tür geöffnet und es war, als ob sich auf einem Augenblick alles im Zimmer erhellt, die auf der Schwelle stand.

„Ich wollte dir nur sagen, daß ich in die Verhauptung

ein mit seinen Büchern. Ein als er zu den höchsten Stellen berufen und ein Güntling der Regierung geworden, hatte er noch bald gewonnen, dem Leben mehr gewandt.

Ein großes Glück erblühte ihm, als er die Liebe und die Hand einer der reichsten Erbinnen der Haushalt gewann.

Agathe selbst, wie doch sie auch stand, fühlte sich geschmeichelt, wie doch sie die Vererbung eines Mannes genoss, den jeder mit Auszeichnung behandelte. Und als sie von ihm verabschiedet wurde, um ein wenig zu viel Selbstverleugnung und Beharrlichkeit ihre Achtung geschenkt und dann war in ihrem Herzen die schwere Stimme der oft französischen Liebe erblüht und sie hatte beschlossen, mit Liebe zu vertrauen, was er an Freundschaft hatte entdecken müssen.

So traten die beiden jungen Menschenkinder in das ehelebliche Leben und das Leben über Gerard van Woerden seine schwäbischen Buben anzustreben. Das Vermögen seiner Gattin mochte ihn unabhängig, und wenn er jemals zu beneiden gewesen, so war es jetzt, da er die schwäbische Frau seiner Freunde annehmen konnte.

„Kein Auk, kein Händel“ war geweckt worden; keine junge Dame war nur gekommen, um ihm zu sagen, daß sie ausging...

Das war alles, was von der Häufigkeit des Chelebend abgeblieben war. Der junge Mann lächelte schmerzhafte und schüttete den Kopf: „Was war es nicht? An nem lag die Schuld?“

Gerard von Woerden stammte aus armer Familie; sein Vater verbandte er seinen großen Geschäftshaus und seinem Bruder. In der ersten Zeit hatte er für seinen Unterhalt hart arbeiten müssen, so war er immer für sich allein geblieben, da es ihm für Vergnügungen und Berneungen an Zeit und Geld gefehlt hatte. Er lebte fast

schieden an Gläubern, Dentart, Nationalität usw. Reibungen waren nicht ausgeblieben. So begnügte er sich, Zuhörer zu sein, aber auch das sagte ihm nicht gut.

Am liebsten holt er still und las zu, wie einschmeichelnd und liebenswürdig sich die Frau bewegte, die er lieb hatte.

Er wußte, daß auch ihr Heirat bestanden an ersten Gesprächsmaßen und benedete sie wegen der Liebe, die dem geschiedenen Ehemann galt.

Mit der Zeit ging er an, wenn seine Gegenwart nicht durchaus notwendig war, sich von den Gesellschaften fern zu halten und ein Güntling der Regierung geworden, die ihm verabschiedet war, so viel Selbstverleugnung und Beharrlichkeit ihre Achtung geschenkt und dann war in ihrem Herzen die schwere Stimme der oft französischen Liebe erblüht und sie hatte beschlossen, mit Liebe zu vertrauen, was er an Freundschaft hatte entdecken müssen.

„Was ist du da allein?“ fragte von Woerden.

„Ich wollte zu Papa“, antwortete die Antwort, und der Kleine klammerte sich an den Vater an.

„Wo ist Bräulein?“

„Keine Antwort.“

„Wie du fortzelaufen?“

Keine Antwort, aber ein leichtes Zittern.

„Von Woerden flüchtete.“ Der Dienst kam.

„Weshalb läuft der junge Herr allein im Hause herum?“

„Vorher erzählte die Nonne. „Oh, gnädiger Herr, ver-